

# **Gebührensatzung für das Freibad "SunSplash" des Marktes Meitingen**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Meitingen folgende Gebührensatzung zur Benutzung des gemeindlichen Freibades:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades und seiner Einrichtungen erhebt der Markt Meitingen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad und seine Einrichtungen benutzt.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Freibades und wird bei Eintritt fällig.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühr und Badezeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit dem Kauf einer Eintrittskarte nach den in § 5 (Gebührensätze) festgesetzten Gebühren entrichtet.

(2) Eintrittskarten:

1. <sup>1</sup> Die Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt. <sup>2</sup> Sie wird mit dem Betreten des Bades aktiviert und verliert mit dem Verlassen ihre Gültigkeit.
2. <sup>1</sup> Die Zehnerkarte gilt für Erwachsene bzw. Kinder/Jugendliche. <sup>2</sup> Sie ist saisonübergreifend und übertragbar.
3. <sup>1</sup> Die Dauerkarte berechtigt ab dem Erwerb 1 Jahr lang zum Eintritt. <sup>2</sup> Die Dauerkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar.
4. <sup>1</sup> Die Familienkarte berechtigt ebenfalls ab dem Erwerb 1 Jahr lang zum Eintritt. <sup>2</sup> Die Familienkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar.

- (3) <sup>1</sup> Die Familienkarte kann als Familienkarte A oder Familienkarte B erworben werden.

<sup>2</sup> Die Familienkarte A gilt für Verheiratete mit Kind(ern) und Paare mit Kind(ern), die in eheähnlicher Gemeinschaft mit identischem Hauptwohnsitz leben. <sup>3</sup> Die Familienkarte B gilt für 1 Elternteil alleinerziehend mit Kind(ern) oder 1 Elternteil verheiratet bzw. in eheähnlicher

Gemeinschaft mit identischem Hauptwohnsitz lebend mit Kind(ern).

<sup>4</sup> Dauer- und Familienkarten werden personalisiert und dürfen nur von der Person benutzt werden, auf die die Karte ausgestellt wurde. <sup>5</sup> Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte. <sup>6</sup> Zum Erwerb einer Familienkarte ist der Nachweis des Familienverbandes bzw. der eheähnlichen Gemeinschaft mit Kind(ern) mit identischem Hauptwohnsitz mittels Nennung der einzelnen Familienmitglieder bzw. der Personen in der Haushaltsgemeinschaft (Vor- und Nachname, Geburtsdatum) auf einem Bestellformular zu erbringen, die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu erklären. Durch Unterschrift ist auch das Einverständnis gegenüber dem Betreiber des Bades zu erteilen, dass dieser die Angaben zu Person, Familienverband, eheähnlicher Gemeinschaft über das jeweils zuständige Einwohneramt überprüfen lassen kann. Wahlweise können auch entsprechende Meldebescheinigungen vorgelegt werden.

- (4) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht besteht ab dem 6. Lebensjahr. <sup>2</sup> Erwachsener im Sinne dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup> Kinder und Jugendliche gelten ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. <sup>4</sup> Maßgebend hierfür ist der Tag des Erwerbs bei Dauer- und Familienkarten bzw. der Tag der Aktivierung bei Tageskarten.

(5) Gebührenermäßigungen

Gebührenermäßigung auf Tageskarten und Dauerkarten erhalten

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Schwerbehinderte Erwachsene (ab 50 %), mit Ausweis, einschließlich notwendiger Begleitperson
- c) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (ab 50 %), mit Ausweis, einschließlich notwendiger Begleitperson
- d) Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausweis
- e) „Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst / Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr mit Ausweis“

Gebührenermäßigung auf Dauerkarten erhalten

- f) Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr

- (6) <sup>1</sup> Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. <sup>2</sup> Bei Verlust, Diebstahl oder nicht vollständiger Benutzung wird kein Ersatz geleistet. Verloren gegangene Dauer- und Familienkarten können gesperrt und gegen eine Bearbeitungsgebühr neu ausgestellt werden. <sup>3</sup> Ist der Badebetrieb aus besonderen Gründen, wie technische Störfälle, Sonderveranstaltungen, Wetterereignisse, vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung.

## **§ 5 Gebührensätze**

**(1)** Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

### **1. Tageskarten** (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

a) Erwachsene	3,50 €
b) Kinder und Jugendliche nach § 4 Abs. 5 a) ermäßigt	2,50 €
c) Schwerbehinderte Erwachsene nach § 4 Abs. 5 b) ermäßigt	2,50 €
d) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche nach § 4 Abs. 5 c) ermäßigt	1,50 €
e) Schüler und Studenten nach § 4 Abs. 5 d) ermäßigt	2,50 €
f) „Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst / Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr nach § 4 Abs. 5 e) ermäßigt	2,50 €
g) Spätтарif (Mo. - Fr.) ab 17.00 Uhr	2,00 €
h) geschlossene Schulklassen, pro Schüler	1,00 €

### **2. Zehnerkarten** (Saisonübergreifend, übertragbar)

a) Zehnerkarte Erwachsene	31,50 €
b) Zehnerkarte Kinder und Jugendliche	22,50 €

### **3. Dauerkarten** (1 Jahr gültig, nicht übertragbar)

a) Erwachsene	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche	50,00 €
c) Schwerbehinderte Erwachsene nach § 4 Abs. 5 b) ermäßigt	60,00 €
d) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche nach § 4 Abs. 5 c) ermäßigt	40,00 €
e) Schüler und Studenten nach § 4 Abs. 5 d) ermäßigt	60,00 €
f) „Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst / Freiwilligen Sozialen Jahr / Freiwilligen Ökologischen Jahr nach § 4 Abs. 5 e) ermäßigt	60,00 €
g) Senioren nach § 4 Abs. 5 f) ermäßigt	60,00 €

### **4. Familienkarten** (1 Jahr gültig, nicht übertragbar)

a) Familienkarte A	110,00 €
b) Familienkarte B	80,00 €

## 5. Sonstige Gebühren

a) Zutritt mit Entrichtung einer zu geringen Eintrittsgebühr 15.00 €  
(z. B. Jugendlichenkarte statt Erwachsen, Ermäßigung ohne Nachweis)

b) Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr 25,00 €

Hierzu zählt auch der Zutritt mit nicht übertragbaren Eintrittskarten, die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurden

In diesem Fall wird die von der nicht berechtigten Person benutzte Karte, zusätzlich zur Gebühr bei erstmaligen Missbrauch für mindestens zwei Wochen, bzw. darüber hinaus auf jeden Fall bis zur Zahlung der Gebühr, bei wiederholtem Missbrauch für die restliche Geltungsdauer ersatzlos eingezogen bzw. gesperrt.

Ein Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr liegt auch vor, wenn durch falsche Angaben im Bestellformular eine Familienkarte unberechtigt erworben wurde. Zusätzlich zur Gebühr wird die Familienkarte umgehend eingezogen bzw. gesperrt.

c) Ausstellen einer Ersatzdauer- oder –familienkarte(pro Karte) 10,00 €  
bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung

## § 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine verschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14, 15 oder 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbuße belegt.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 02.12.2003, die 1. Änderungssatzung vom 16.04.2009, die 2. Änderungssatzung vom 10.05.2012 und die 3. Änderungssatzung vom 23.04.2013 außer Kraft.

Meitingen, den 25.02.2015  
Beschluss MGR 25.02.2015  
Original ausgefertigt 23.03.2015



**MARKT MEITINGEN**

  
Dr. Higl, 1. Bürgermeister